Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. LII. Bern, 8. Februar 1800. (19. Pluviose VIII.)

Gesezgebung.

Senat, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Genhards Antrag.)

3. Dieser vereinigten Commission werden die vorgelegten Konstitutionsentwürfe zur Berathung übergeben.

4. Es wird dieser Commission 3 Wochen Zeit für ihre Berathungen festgesetzt.

5. Der von diesem Ausschuß verbesserte Entwurf wird nach Verfluß dieser 3 Wochen einer grössern Commission, wozu jeder Rath 18 Mitglieder wählt, übergeben.

Zu dieser Commission soll in jedem Rath ein Mitglied aus jedem Kanton gewählt werden.

Die Mitglieder der grössern Commission werden zur nämlichen Zeit gewahlt, wenn die kleinere gewählt wird.

6. Sie wohnen allen Berathungen der kleinern Commission bei, ohne sich in die Berathungen einzumischen; sie hören nur die verschiedenen Bemerkungen an. Es soll jedem Mitglied beider Commissionen Gelegenheit zum Schreiben verschaft werden, um die Bemerkungen aufzuzeichnen.

7. Die Berathungen des größern Ausschusses geschehen in Gegenwart der Mitglieder beider Räthe, die ebenfalls bloße Zuhörer seyn dürfen. Diese Commission soll in 10 Tagen rapportiren.

8. Während den drei Wochen, die der kleinern Commission bestimmt sind, werden die Räthe in jeder Woche nur zwei Sitzungen halten, dringende Sachen ausgenommen.

9. Es dürfen sich daher auch die übrigen Mitglieder beider Räthe ohne Erlaubniß nicht entfernen.

10. Nach Verfluß der 10 Tage, die der grössern Commission eingeräumt sind, wird folgende Form beobachtet:

11. Es werden jedem Rath 3 Tage anberaumt, darüber zu discutiren, nachdem der Konstitutionsentwurf 4 Tage auf dem Kanzleitisch gelegen hat.

12. Jede Commission wählt ein oder zwei Mitglieder, die, so oft es nöthig seyn wird, den Mitgliedern des gleichen Raths während der Discussion den nöthigen Aufschluß geben werden.

13. Die Annahme oder die Verwerfung dieses Konstitutionsentwurfes wird durch geheimes Stimmenmehr unter dem Namensaufruf beschlossen.

14. Ein späteres Gesetz wird die Art und Weise bestimmen, nach welcher die neue Konstitution dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll.

Genhard fügt hinzu — seine Absicht sey einzig die Discussionen zu vereinfachen; er läßt sich gefallen, wenn man auch seinen Vorschlag vereinfachen, und nur eine Commission ernennen will; doch glaubt er, würde die Doppelte Vortheile gewähren.

Pettolaz. BB. Senatoren, wir sollen heute über die Art, wie die Constitution discutirt werden soll, entscheiden. Man hat euch dazu einen Plan vorgelegt, der mir auf einer irrigen Voraussetzung zu ruhen scheint, nemlich, auf derjenigen, man werde Artikelweise die Projekte der Constitutionscommission debattiren, was ihr unstreitig nicht thun wollet.

Die Nachtheile, welche damit verbunden seyn würden, sind zu allgemein gekannt und gefühlt, und somit fallt dann aber auch alles was man euch vorschlug, von selbst.

Um sich einen Arbeitsplan über irgend einen Gegenstand zu entwerfen, ist es nothwendig, denselben in seinen Hauptrükksichten zu untersuchen, um alsdann die verschiedenen Theile, aus denen er besteht, an einander reihen zu können. Wie wollte man diese in gehörigen Zusammenhang bringen können, wenn man nicht erst das Ganze richtig gefaßt hat.

Es würde gefährlich seyn, einer Commission die Untersuchung und Discussion eines Constitutionsentwurfes zu übertragen, um hernach in einigen Sitzungen darüber entscheiden zu lassen. Man darf das Schiksal einer ganzen Nation nicht dem Zufall übereilter Berathungen preis geben.

Wollte man die Constitution theilweise nach einander bearbeiten oder discutiren, so würden sich dabei unvermeidlich stets neue Schwierigkeiten erheben. Alle einzelnen Artikel desselben müssen in der genauesten Verbindung miteinander stehen, man kann nicht einen einzigen derselben herausheben, ohne reiflich über alle nachgedacht zu haben, denn es kann der lezte Artikel von solcher Art seyn, daß er Abänderungen oder Modificationen des ersten erheischt.

Nur indem man jeden der vorgelegten Entwürfe im Ganzen und in allen seinen Beziehungen betrachtet, kann man die Schwierigkeiten beseitigen, die aus partiellen Discussionen entstehen; man wird dadurch dem Entwurfe und seinen eignen Ideen den durchaus nothwendigen Zusammenhang erhalten, ohne welchen wir nur ein Chaos hervorbringen würden. B. S. nichts soll uns mit Uebereilung zu Werke zu gehen, verführen; das schlimmste was wir thun können, wäre eine fehlerhafte Constitution zu liefern, laßt uns darum alle aufrichtig seyn, ohne Leidenschaft, ohne Partheilichkeit, und mit dem festen Vorsaz unsrer Meinungen durch keine andere Mittel als jene der Ueberzeugung und des allgemeinen Wohls siegen machen zu wollen. Bethören wir uns selbst nicht durch eigensinniges Beharren auf unsern Ideen, sondern verlassen wir unser eignes Raisonnement, sobald wir finden, daß ein anderes besser ist: Indem wir mit solcher Offenheit und mit der Ruhe, die ein so wichtiger Gegenstand fodert, mit der Unpartheilichkeit, die dafür nothwendig ist, zu Werke gehen, so werden wir jedem aus uns die Mittel an die Hand geben, sich gegenseitig aufzuklären. Wir sind uns ganz dem öffentlichen Wohl schuldig, und wir können also nicht unsere Meinungen denjenigen einer Commission aufopfern; nur wenn wir dieselben ihr werden bekannt gemacht haben, wird sie sich mit derselben Verbindung und Redaction beschäftigen können; alsdann werden wir als Richter über diese endliche und lezte Redaction ihre Annahme oder Verwerfung mit derjenigen Kenntniß und Urtheilsreiffe entscheiden, die ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit fodert.

Ich finde also, daß die Entwürfe der Commission abgesondert, und ohne darüber abzustimmen, sollen discutirt werden. Diese Discussion soll schriftlich geschehen, und sich zu gleicher Zeit über das Ganze und über die einzelnen Theile jedes Projektes ausdehnen. — Ist diese Discussion beendigt, so sollen die Entwürfe mit den schriftlich darüber eingegebnen Bemerkungen der Commission zurükgewiesen werden, mit dem Auftrag nun in einer bestimmten Zeit eine endliche Redaction zu besorgen. — Diese Redaction wird hierauf dem Senat zur Discussion und Annahme vorgelegt. Wenn beide Entwürfe also reglirt seyn werden, so wird man alsdann durch Ja oder Nein über die Annahme des einen oder andern entscheiden.

Dieser Gang scheint mir der einzig zwekmäßige zu seyn, um aus der vorbereitenden Discussion Vortheil zu ziehen, und um die vorzutragenden Meinungen endlich zu bestimmen.

Lüthard will Genhards und Pettolaz Antrag an eine Commission weisen, die einen Vorschlag über die beste Weise die Discussion über die Constitutions-Entwürfe einzuleiten machen soll.

Dieser Antrag wird angenommen. Die Commission soll am Freitag berichten; der Präsident ernennt in dieselbe die BB. Lüthard, Pfyffer und Cart.

Lüthard im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Linth für gültig erklärt, einen Bericht vor — der für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird; derselbe rath zur Verwerfung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber einige Punkte von Laharpes Vertheidigungsschrift, von Kuhn, Mitglied des grossen Raths.

(Beschluß.)

Räumung der zürcherischen Magazine.

Der Bürger Laharpe stellt die Nothwendigkeit, diese Magazine zu evakuiren, mit meiner Entfernung von Zürich zusammen, und sucht mich dadurch dem Verdacht auszusetzen, als wenn ich in Rüksicht dieser Maaßregel mir irgend eine Versäumniß hätte zu Schulden kommen lassen. Ich berufe mich gegen diese Insinuation auf meinen oben angezogenen Bericht vom 12ten Augstmonat 1799. Ich habe in demselben deutlich gezeigt, daß ich den Befehl zur Abführung der Vorräthe zu rechter Zeit gegeben, daß aber der gänzliche, nicht zu hebende, Mangel an Transportmitteln dasselbe unmöglich gemacht hatte y). In den lezten drei Tagen des Aufenthalts der Franken in Zürich wurden alle Wagen zu Wegbringung der Verwundeten gebraucht, und sogar die auf der Straße befindlichen Fuhrwerke zum Transport der-

y) Der Bürger Laharpe kennt die Hindernisse, welche der Wegräumung der Vorräthe von Zürich im Wege lagen, noch aus andern Aktenstücken, nämlich aus dem Rapport, und aus dem Verbalprozeß der Commission, die von dem Direktorium zu Untersuchung des Betragens des Bürger Mehlems niedergesezt worden ist. Sowohl diese Commission, als aber auch ich selbst, haben die Vorlegung derselben vor die gesezgebenden Räthe von dem Direktorium vergeblich anbegehrt.